

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 4. Februar 2025,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 4. Februar 2025

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 7 und 14 bis 17  
Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann zu den Tagesordnungspunkten 8 bis 13 (18.51 bis 18.59 Uhr)
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Michael Gasser, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Gerda Weiser, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein  
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein  
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz  
Verwaltungsfachwirtin Ann-Kathrin Philipp zu TOP 4 (bis 18.16 Uhr)  
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker  
Verwaltungspraktikantin Ronja Schweinle  
Verwaltungspraktikant Rufus Schleith  
Ortsvorsteher Hans-Ulrich Lutz

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 27. Januar 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 29. Januar 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 18 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR Dr. W. Berke (Urlaub),  
GR F. Fischer (beruflich verhindert),  
GR P. Heß (beruflich verhindert),  
GR M. Kefer (verhindert),  
GR J. Ludwig (verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 17 Personen

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Januar 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendbeirat 573/2025
4. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen 561/2024
5. Kindergarten "Hand in Hand", Ortsteil Köndringen; Ausfall der Heizungsanlage 585/2025
6. Jahresabschluss 2023 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 des Abwasserzweckverbandes "Untere Elz" 569/2024
7. Änderung der Hauptsatzung; Fraktionsübergreifender Antrag vom 30.12.2024 576/2025
8. Bürgermeisterwahl; Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl 516/2024
9. Bürgermeisterwahl; Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist 517/2024
10. Bürgermeisterwahl; Stellenausschreibung 518/2024
11. Bürgermeisterwahl; Bildung des Gemeindewahlausschusses 519/2024

12. Bürgermeisterwahl; Vorstellung der Bewerbenden in öffentlicher Versammlung	520/2024
13. Grundsatzbeschluss zur Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf	521/2024
14. Annahme von Spenden	566/2024
15. Bauanträge	565/2024
16. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
17. Anfragen und Bekanntgaben	

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Januar 2025**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 14. Januar 2025 wurde bekanntgegeben:

#### Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2024 wurden unterzeichnet.

#### Grundstücksangelegenheiten

Bezüglich des Erwerbs von vier Grundstücken auf Gemarkung Teningen hat der Gemeinderat einstimmig bei drei Enthaltungen beschlossen, den Beschluss vom 23. Juli 2024 aufzuheben und den Eigentümern ein neues Angebot zu unterbreiten.

## 2.

### **Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Werner Gugel nahm Bezug auf die Haushaltsrede des Bürgermeisters, worin er unter anderem das ehrenamtliche Engagement von Bürgern angesprochen habe, und wollte wissen, welche Aufgaben Bürger übernehmen und wohin sie sich bei Interesse wenden könnten.

Der Bürgermeister nannte als Beispiele die Beet- bzw. Baumscheibenpflege (Patenchaften) sowie die Dorfputzete und bot an, dass sich Interessenten direkt an ihn wenden könnten.

### 3.

#### **Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für den Jugendbeirat**

**Vorlage: 573/2025**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 24. Oktober 2017 hat der Gemeinderat die Richtlinien zur Durchführung der Jugendbeteiligung in der Gemeinde Tenningen beschlossen. Danach (Nr. 2) ist Folgendes vorgesehen:

*Einmal pro Jahr findet ein Jugendforum statt, zu dem alle Teninger Jugendlichen zwischen 14 und 20 Jahren eingeladen werden. In diesem Jugendforum werden sechs Jugendliche sowie deren Stellvertreter für den Jugendbeirat vorgeschlagen. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Wahlen. Diese Jugendlichen werden vom Gemeinderat berufen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.*

Das Jugendforum fand am 18. Dezember 2024 in der Ludwig-Jahn-Halle statt; es haben insgesamt ca. 350 Jugendliche teilgenommen. Im Fokus der Veranstaltung stand die Wahl der neuen Jugendlichen für den Jugendbeirat. Im Weiteren fand ein Austausch zwischen den Jugendlichen und Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker statt. Ebenfalls anwesend waren Johanna Ludwig (Gemeinderätin), Dr. Dirk Kölblin (Vertreter des Gemeinderates im Jugendbeirat) und Thomas Lamp (Rektor der Theodor-Frank-Schule).

Die angesprochenen Themen sollen teilweise in die weitere Arbeit des Jugendbeirats einfließen.

Im Rahmen des Jugendforums wurden folgende Jugendlichen in geheimer Wahl für den Jugendbeirat gewählt:

<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter/in nach Reihenfolge</b>
Beinert, Anna	Peter, Simon
Buchelt, Ian	Hamad, Lana
Najim, Zeid	Schmidt, Lenny
Schneider, Emil	Trotter, Viktoria
Uhlig, Thalia	Müller, Neo
Wittek, Jill	Houssein, Mohamed

Diese Gewählten sind nun noch vom Gemeinderat zu berufen.

Bürgermeister Hagenacker begrüßte die anwesenden Jugendbeiräte und dankte ihnen für ihr Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen.

**Der Gemeinderat hat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

Die in geheimer Wahl am 18. Dezember 2024 beim Jugendforum gewählten Jugendlichen werden in den Jugendbeirat berufen:

<b>Jugendbeirat 2025 der Gemeinde Teningen</b>	
<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter/in nach Reihenfolge</b>
Beinert, Anna	Peter, Simon
Buchelt, Ian	Hamad, Lana
Najim, Zeid	Schmidt, Lenny
Schneider, Emil	Trotter, Viktoria
Uhlig, Thalia	Müller, Neo
Wittek, Jill	Houssein, Mohamed

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

#### 4.

#### **Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen** **Vorlage: 561/2024**

Das 25 Jahre alte Fahrzeug, basierend auf einem IVECO-Fahrgestell, bereitet zunehmend Probleme. Die Ersatzteilversorgung seitens IVECO ist nicht mehr gewährleistet, was Reparaturen und Instandhaltungen erheblich erschwert. In den letzten Jahren wurden bereits größere Reparaturen an der Löschwasserpumpe und Antriebswelle in Höhe von etwa 10.000 € durchgeführt. Aktuell ist der fahrzeugeigene Stromerzeuger defekt und kann im Einsatzfall nicht genutzt werden. Des Weiteren bestehen folgende Probleme:

- Startschwierigkeiten in Übungen und Einsätzen, verursacht durch defekte elektronische Bauteile (altersbedingt);
- ausgeschlagene Lenkung und mehrfacher Ausfall der Pumpe;
- antriebsseitig kommen weitere Reparaturen auf die Gemeinde Teningen zu;
- Undichtigkeiten am Löschwassertank (bisher zwei umfangreiche Reparaturen durchgeführt).

Das Fahrzeug ist Teil des Löschzugs der Hauptabteilung Teningen, dessen Einsatzbereitschaft gewährleistet sein muss. Ebenso ist das Fahrzeug Bestandteil des Gefahrgutzuges der Feuerwehr Teningen und wird im Landkreis Emmendingen sowie im kreisübergreifenden Gefahrgutzug des Regierungspräsidiums Freiburg eingesetzt.

Im Haushalt 2025 wurde bereits - vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht - eine Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von 600.000 € aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Als Investitionsmaßnahme ist ein Betrag in Höhe von 600.000 € bereitzustellen. Nach Abzug des Landeszuschusses von 150.000 € beträgt der Anteil der Gemeinde noch 450.000 €.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Das Löschgruppenfahrzeug (LF 20) für die Freiwillige Feuerwehr Teningen, Abteilung Teningen, wird im Haushaltsjahr 2025 bestellt. Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2026 zur Verfügung gestellt.**

**5.**

**Kindergarten "Hand in Hand", Ortsteil Köndringen;**

**Ausfall der Heizungsanlage**

**Vorlage: 585/2025**

Die Verwaltung informierte in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 21. Januar 2025 hinsichtlich des Ausfalls der Gas-Heizungsanlage im Kindergarten „Hand in Hand“ (Ortsteil Köndringen).

Aufgrund des Alters der Anlage sind keine Ersatzteile mehr erhältlich. Die Anlage muss schnellstmöglich durch eine neue Heizung getauscht werden. Zur Überbrückung wurde ein kurzfristig verfügbares Elektro-Hotmobil eingesetzt. Dieses war nur in der Lage, eine Raumtemperatur von 18 bis 19°C zu liefern und soll durch ein Heizöl-Hotmobil zur Überbrückung ersetzt werden.

Das Gebäude befindet sich im Eigentum der evangelischen Kirche. Die aktuell von der Eigentümerin geschätzten Investitionskosten stellen sich wie folgt dar:

Neue Gastherme	ca. 25.000 €
Holzpelletsanlage	ca. > 100.000 €
Wärmepumpenbasierte Anlage	ca. > 100.000 €

Gemäß den bestehen vertraglichen Regelungen mit der evangelischen Kirche muss sich die Gemeinde mit 90 % an den Investitionskosten der Neuanschaffung beteiligen sowie an den Betriebs-Folgekosten gemäß Betriebskostenvertrag.

Die Eigentümerin strebt aus Gründen der schnell erforderlichen Umsetzung und der geringen Investitionskosten die Neuerrichtung einer Gastherme an. Die Gastherme wäre nach Inbetriebnahme mit mind. 15 % Biogas (Methan) zu betreiben. Der Anteil steigert sich stufenweise gemäß den Regelungen aus dem Heizungsgesetz (GEG).

Aus den Reihen des Technischen Ausschusses regte sich kein Widerstand gegen das von der Eigentümerin angestrebte Vorgehen und den finanziellen Auswirkungen.

Zwischenzeitlich teilte das Verwaltungs- und Serviceamt der Evangelischen Kirche mit, dass man eine geeignete gebrauchte Gastherme aus einer anderen evangelischen Kindergarteneinrichtung in Aussicht habe.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete Angebote lagen noch nicht vor. Eine neue Gastherme wird auf ca. 25.000 € geschätzt, eine gebrauchte wird entsprechend günstiger sein.

Bei Einbau einer neuen Gastherme mit dem durch die Gemeinde zu tragenden Investitionskostenanteil von 90 % ergäbe sich eine außerplanmäßige finanzielle Aufwendung in Höhe von ca. 22.500 Euro.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Entsprechend dem Vorschlag des Verwaltungs- und Serviceamts (VSA) der evangelischen Kirche wird die defekte Gastherme ersetzt. Der Investitionskostenanteil der Gemeinde - entsprechend den vertraglichen Regelungen - wird außerplanmäßig bereitgestellt. Die Verwaltung wird beauftragt, schnellstmöglich mit dem VSA die geeigneten Maßnahmen zur Beheizung des Kindergartens umzusetzen.**

**6.**

**Jahresabschluss 2023 und Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 des Abwasserzweckverbandes "Untere Elz"**

**Vorlage: 569/2024**

Der Abwasserzweckverband „Untere Elz“ hat den Jahresabschluss 2023 sowie die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 vorgelegt; beides wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der gemessenen Abflussmenge ergibt sich für die Gemeinde Teningen ein Anteil von 1.069.739,05 EUR. Der Wirtschaftsplan 2025 sieht eine Umlage von 1.290.350 EUR vor.

**Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.**

## 7.

### Änderung der Hauptsatzung; Fraktionsübergreifender Antrag vom 30.12.2024 Vorlage: 576/2025

a) Mit Antrag vom Dezember 2024, eingegangen am 30. Dezember 2024, beantragen 13 unterzeichnende Gemeinderäte die Änderung der Hauptsatzung hinsichtlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 7) wie folgt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro (bisher 50.0000 Euro) im Einzelfall, jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 12.500 Euro (bisher 25.000 Euro) im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro (bisher 10.000 Euro) im Einzelfall;
- 2.3 (...)
- 2.4 (...)
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro (bisher 1.000 Euro) im Einzelfall;
- 2.6 (...)
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro (bisher 5.000 Euro) beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro (bisher 35.000 Euro) im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro (bisher 10.000 Euro) im Einzelfall;
- 2.10 (...)
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro (bisher 10.000 Euro) im Einzelfall.

Als Begründung wird Folgendes genannt:

1. Aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Teningen sind wir der Ansicht, dass der Gemeinderat verstärkt in finanziell relevante Entscheidungen einbezogen werden muss.
2. Im Zuge der intensiven Diskussionen um die Schaffung einer Beigeordnetenstelle wurde aus der Bevölkerung immer wieder die Forderung laut, der Gemeinderat solle sich stärker auf seine Aufsichts- und Kontrollfunktion konzentrieren. Wir sind zwar der Ansicht, dass wir diese Funktion schon immer wahrgenommen haben, nehmen den Auftrag der Bürgerschaft aber ernst und sehen uns deshalb veranlasst diese zu intensivieren.
3. Aufgrund verschiedener Vorkommnisse in der Vergangenheit ist das Vertrauensverhältnis zwischen Bürgermeister und Gemeinderat beeinträchtigt. Auch deswegen sehen wir es als erforderlich an, dass der Gemeinderat sich noch intensiver einbringt und wieder mehr Kompetenzen an sich zieht.

Eine Änderung der Wertgrenzen ist nicht erforderlich. Dies dient auch nicht der Steuerung des Ausgabeverhaltens der Gemeinde. Die mögliche Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses einzelner Gemeinderäte ist in der Ausübung der Verfügungsgewalt nicht begründet.

Hierzu im Einzelnen:

Die Gemeindeordnung weist formal die Zuständigkeiten den Organen zu. Der Bürgermeister ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung alleine zuständig und für die ihm vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt im Rahmen der Wertgrenzen.

Praktisch setzt dies jedoch den Rahmen der Wertgrenzen für die Umsetzung durch die Verwaltung fest. Der Bürgermeister verfügt keineswegs eigenmächtig. Viele der Entscheidungen sind gebunden, z.B. durch das Vergaberecht. Des Weiteren werden die Ausgaben von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft, insbesondere finden bei den Bauausgaben gesonderte Prüfungen statt. Es gab hier zu keinem Zeitpunkt gravierende Beanstandungen.

Das Instrument des Gemeinderats zur Steuerung der Ausgaben sind hauptsächlich der Haushaltsplan sowie die Beschlüsse über die Maßnahmen an sich. Zudem erhält der Gemeinderat immer vollumfänglich die Jahresabschlüsse. Zu keinem Zeitpunkt regte sich in der Vergangenheit Kritik.

Der Antrag ist widersprüchlich zu vorausgegangenen Forderungen. Der Gemeinderat fordert immer wieder mehr Effizienz und insbesondere bei den Bauprojekten eine höhere Geschwindigkeit. Durch die Absenkung der Wertgrenzen wird die Effizienz und die Geschwindigkeit jedoch deutlich verringert. Beispielhaft am Projekt der Halle Köndringen hat der Projektsteuerer eine Aufstellung erstellt, die den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde. Aus dieser ist ersichtlich, dass zehn zusätzliche Vergaben alleine bei diesem Projekt in den Gemeinderat gemusst hätten. Das bedeutet zusätzliche Sitzungsvorlagen, Mehraufwand bei der Verwaltung und dies bei einem ohnehin schon sehr hohen Beratungsaufwand. Hinzu kommt, dass sich der zeitliche Aufwand gegenüber einer Freigabe durch den Bürgermeister, welche i.d.R. in drei bis fünf Werktagen maximal erledigt ist, auf ca. 35 Tage erhöht. Dies bedeutet einen erheblichen Zeitverlust.

Die entsprechenden Beschlüsse sind i.d.R. auch durch das Vergaberecht gebunden und ohne größere Ermessensspielräume.

Durch die Änderung ergäben sich folgende gravierenden Veränderungen:

Freigiebigkeitsleistungen:

Der Fall einer Verfügung von über 500 € kommt in der Praxis kaum vor, so z.B. lediglich bei Vereinsjubiläen über 100 €. Das bedeutet, dass künftig dafür eine Sitzungsvorlage geschrieben werden müsste.

Ebenso würde sich bei Stundungen der Aufwand deutlich erhöhen.

Praktisch relevant ist die Frage des Abschlusses von Mietverträgen und Wartungsverträgen. Diese liegen vielfach in der Spanne zwischen 5.000 und 10.000 € pro Jahr. Würde dies in den Gemeinderat müssen, so würde die Gemeinde hier erheblich Zeit verlieren und teilweise Bindungsfristen von Angeboten nicht einhalten können. Der Mehraufwand bei Wohnungsvergaben wäre erheblich. Insbesondere bei den Vergaben von Wohnraum würde die Gemeinde in hohem Maße Bürgerfreundlichkeit und Geschwindigkeit einbüßen. Durch den Zeitverlust kann der Gemeinde diesbezüglich auch ein Schaden entstehen.

Auf die grundsätzlichen Ausführungen von Prof. Brettschneider in der „Badischen Zeitung“ vom 11. Januar 2025 wurde verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung bedeutet die Beschneidung der Hauptsatzung einen erheblichen Mehraufwand, der auch bei den Mitarbeitenden zu deutlichen Mehrbelastungen führen wird.

Die Hauptsatzung und deren Änderungen können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden (§ 4 Abs. 2 GemO).

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 22. Januar 2025 haben die Antragsunterzeichner den Antrag auf Kürzung der Wertgrenzen nach der laufenden Nr. 2.9 zurückgezogen (Mietverträge).

- b)** Zur Historie des Bürgerentscheids, den Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung und die Schaffung der Beigeordneten-Stelle aufzuheben, wird auf die mehrfache Behandlung in den Gremien verwiesen, zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 1. Oktober 2024 (Drucksache-Nrn. 505/2024 und 506/2024).

Der Bürgerentscheid am 8. Dezember 2024 zur Frage

*Sind Sie dafür, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 2. April 2024 zur Änderung der Hauptsatzung und die Schaffung der Beigeordneten-Stelle aufgehoben wird?*

ergab folgendes Ergebnis:

Stimmberechtigte	9.691
Abstimmende	3.475 (35,86 %)
gültige Stimmen	3.463
ungültige Stimmen	12
Ja-Stimmen	2.557 (73,84 %)
Nein-Stimmen	906 (26,16 %)

Die gestellte Frage wurde von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit „Ja“ beantwortet und diese Mehrheit erfüllt mit 73,84 % der Stimmberechtigten das erforderliche Quorum.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses (§ 21 Abs. 8 GemO). Somit wird der Beschluss des Gemeinderates vom 2. April 2024 (Drucksache 329/2023) aufgehoben. Hierzu wird die Hauptsatzung der Gemeinde Teningen entsprechend geändert.

**Nach ausführlicher Erläuterung und reger, teils kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	13	5	0

**beschlossen, die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu ändern:**

Nr.		bisher	künftig
2.1	Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von ... im Einzelfall,	50.000 €	<b>25.000 €</b>
	jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als ... Euro im Einzelfall	25.000 €	<b>12.500 €</b>
2.2	Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu ... Euro im Einzelfall	10.000 €	<b>5.000 €</b>
2.5	Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu ... Euro im Einzelfall	1.000 €	<b>500 €</b>
2.7	Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als ... Euro beträgt;	5.000 €	<b>2.500 €</b>
2.8	Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu ... Euro im Einzelfall;	35.000 €	<b>20.000 €</b>
2.11	Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu ... Euro im Einzelfall	10.000 €	<b>5.000 €</b>

Der Vorschlag der Verwaltung, die beantragten Änderungen zu § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung abzulehnen, wurde daraufhin nicht mehr zur Abstimmung gebracht.

**Die Änderung der Hauptsatzung bezüglich der Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 8) hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen.**

**Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 wird wie folgt geändert:**

*Gemeinde Teningen*

*Landkreis Emmendingen*

## **Satzung**

### **zur Änderung der Hauptsatzung vom 27. November 2018**

*Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 4. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:*

#### **§ 1**

*Die Hauptsatzung vom 27. November 2018 in der Fassung vom 2. April 2024 wird wie folgt geändert:*

## **§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall, jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 (unverändert)
  - 2.4 (unverändert)
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 (unverändert)
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.9 (unverändert)
  - 2.10 (unverändert)
  - 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.12 (unverändert)
  - 2.13 (unverändert)
  - 2.14 (unverändert)

## **§ 8 erhält folgende Fassung:**

### **Stellvertreter des Bürgermeisters**

- (1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters.

*Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.*

- (2) *Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.*

## § 2

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Teningen, den*

*Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister*

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

***Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker erklärte sich für die Tagesordnungspunkte 8 bis 13 für befangen. Den Vorsitz führte für diese Tagesordnungspunkte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.***

## 8.

### **Bürgermeisterwahl:**

### **Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl**

### **Vorlage: 516/2024**

Die zweite laufende Amtszeit von Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker begann am 1. August 2017 und endet somit am 31. Juli 2025.

Die Wahl ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. [§ 47 Abs. 1 GemO]

Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden. [§ 2 Abs. 3 KomWG]

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Wenn der erste Wahlgang ergebnislos verläuft, weil keiner der Bewerbenden die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen

den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Diese ist frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl durchzuführen. [§ 45 Abs. 2 GemO]

Als Tag der Wahl wird Sonntag, der 11. Mai 2025, vorgeschlagen. Aufgrund des Brückentages vor dem 4. Mai 2025 (1. Mai 2025 = Donnerstag) gestaltet sich die organisatorische Durchführung schwieriger, insbesondere die Organisation der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Der Tag der Wahl wird auf Sonntag, den 11. Mai 2025, und der Tag einer evtl. notwendigen Stichwahl auf Sonntag, den 25. Mai 2025, festgesetzt.**

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

## 9.

### **Bürgermeisterwahl;** **Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist** **Vorlage: 517/2024**

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung.

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (vierter Montag vor dem Wahltag). [§ 10 Abs. 1 KomWG]

Der Gemeindevwahlausschuss beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag (dritter Freitag vor dem Wahltag). [§ 10 Abs. 5 KomWG]

Bewerbungen können bis 18 Uhr des letzten Tages der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. [§ 20 Abs. 1 KomWO]

Die zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. [§ 10 Abs. 6 KomWG]

**Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

**Folgendes beschlossen:**

**Das Ende der Einreichungsfrist für die Bürgermeisterwahl am 11. Mai 2025 wird auf den 14. April 2025, 18 Uhr, festgesetzt.**

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

**10.**

**Bürgermeisterwahl:**  
**Stellenausschreibung**  
**Vorlage: 518/2024**

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 GemO). Die Bestimmung über die fristgerechte Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist eine zwingende Verfahrensvorschrift. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ gegeben. Die Veröffentlichung in einem reinen lokalen Blatt genügt also nicht. Die Ausschreibung kann daneben auch noch in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen veröffentlicht werden. Wird die Ausschreibung mehrfach veröffentlicht, ist die erste Veröffentlichung für die Wahrung der Frist und auch sonst maßgebend.

Über den Inhalt der Ausschreibung enthält weder die GemO noch die DVO-GemO Bestimmungen. Aus dem Zweck der Ausschreibung ergibt sich jedoch, dass sie so gestaltet sein muss, dass der Bewerber durch sie alle für den Amtsinhalt und die Bewertung der Stelle erforderlichen Einzelheiten erfahren kann.

**Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**beschlossen, die Stelle des Bürgermeisters**

- im „Staatsanzeiger für Baden-Württemberg“ der Kalenderwoche 8/2025 (Erscheinungsdatum 21. Februar 2025),
- auf der Homepage der Gemeinde Teningen (ab 21. Februar 2025 bis zum Ende der Einreichungsfrist),
- in der „Badischen Zeitung“ am 22. Februar 2025 sowie
- im Amtsblatt der Gemeinde Teningen der Kalenderwoche 9/2025 (26. Februar 2025)

**mit folgendem Wortlaut auszuschreiben:**



Die Stelle des/der hauptamtlichen

## **Bürgermeisters / Bürgermeisterin**

der Gemeinde Teningen (rund 12.300 Einwohner) ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers zum 1. August 2025 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Wahl** findet am **Sonntag, dem 11. Mai 2025**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am Sonntag, dem 25. Mai 2025, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerbenden müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und in § 28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am **Montag, 14. April 2025, 18 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ beim Bürgermeisteramt Teningen, zu Händen des Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Riegeler Straße 12, 79331 Teningen, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- 25 Unterstützungsunterschriften von im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern. Die Formblätter werden auf Anforderung der Bewerberin/des Bewerbers unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Gemeinde Teningen, Riegeler Straße 12, 79331 Teningen, kostenfrei abgegeben.
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des/der Bewerbenden ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des/der Bewerbenden, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 Gemeindeordnung vorliegt, auf amtlichem Vordruck;
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung auf amtlichem Vordruck abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist nicht möglich (§ 10a Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ort und Zeit einer persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbenden rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stelle steht allen Geschlechtern offen.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

11.

**Bürgermeisterwahl:**  
**Bildung des Gemeindewahlausschusses**  
**Vorlage: 519/2024**

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. [§ 11 Abs. 1 KomWG]

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Die Zahl der Beisitzer ist jedoch nach oben nicht begrenzt.

Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. [§ 11 Abs. 2 KomWG]

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. [§ 11 Abs. 3 KomWG]

Es wird vorgeschlagen, vier Beisitzer sowie Stellvertreter (je Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaft ein Beisitzer und Stellvertreter) zu wählen, um im Verhinderungsfalle zu gewährleisten, dass der Gemeindewahlausschuss beschlussfähig ist.

Der Schriftführer ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist. [§ 21 Abs. 3 Satz 3 KomWO]

**Der Gemeinderat hat mit dem**

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

**beschlossen, folgenden Gemeindewahlausschuss zu bilden:**

	Mitglied:	Stellvertreter/in:
<b>Vorsitzende/r:</b>	Luckmann, Herbert	Keller, Regina
<b>Beisitzer/in:</b>	Mick, Stephan	Koneberg, Harald
	Welz, Peter	Arnold, Dieter
	Schenk, Valentin	Dr. Berke, Wolfgang
	Köblin, Hans-Peter	Wieske-Haag, Marion
<b>Schriftführer/in:</b>	Philipp, Ann-Kathrin	Heidenreich, Jana

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

## 12.

### **Bürgermeisterwahl:**

### **Vorstellung der Bewerbenden in öffentlicher Versammlung**

### **Vorlage: 520/2024**

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. [§ 47 Abs. 2 Satz 2 GemO]

Sollte der Gemeinderat eine öffentliche Bewerbervorstellung nicht zulassen, müsste der entsprechende Hinweis in der Stellenausschreibung gestrichen werden bzw. wäre so abzufassen, dass das Ermessen des Gemeinderates nicht unnötig eingeschränkt wird (z.B. Ort und Zeit einer eventuellen Bewerbervorstellung wird - vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates - rechtzeitig mitgeteilt).

### **Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### **Folgendes beschlossen:**

**Eine öffentliche Bewerbervorstellung findet am Montag, dem 28. April 2025, um 19 Uhr, in der Ludwig-Jahn-Halle in Teningen statt.**

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

## 13.

### **Grundsatzbeschluss zur Verwendung des Gemeindewappens im Wahlkampf**

### **Vorlage: 521/2024**

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sieht in § 6 vor, dass die Gemeinden berechtigt sind, ein Gemeindewappen zu führen. Die Führung des Gemeindewappens ist ausschließlich Sache der Wappen führenden Gemeinde selbst. Zur Führung berechtigt sind deshalb grundsätzlich nur die Organe der Gemeinde. Dritten Personen ist sowohl die Führung als auch die Verwendung des Gemeindewappens grundsätzlich untersagt.

Im Zusammenhang mit anstehenden Wahlen ist immer wieder die Frage aufgetaucht, ob die Gemeinde die Verwendung des Wappens genehmigt.

Bei Verwendung des Gemeindewappens in Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Wahlen kann beim Leser leicht der falsche Eindruck entstehen, dass hinter dem in der Schrift Geäußerten die Gemeinde steht und es sich deshalb um eine offizielle Meinungsäußerung der Gemeinde selbst handelt. Dies kann und darf die Gemeinde, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Neutralität verpflichtet ist, nicht dulden. Deshalb sollte die Verwendung des Gemeindewappens in Zusammenhang mit Wahlen nicht genehmigt werden.

**Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

**Die Verwendung des Gemeindewappens in Wahlkämpfen ist nicht zulässig.**

Bürgermeister Hagenacker hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben. Den Vorsitz führte Bürgermeister-Stellvertreter Herbert Luckmann.

## 14.

### Annahme von Spenden

#### Vorlage: 566/2024

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

<b>Empfänger</b>	<b>Zweck lt. Spendenverz.</b>	<b>Tag der Zuwendung</b>	<b>Betrag in EUR</b>
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	09.12.2024	5.000,00
Spielmanns- und Musikzug der Freiwilligen Feuerwehr Köndringen	Förderung von Kunst und Kultur	13.12.2024	120,00
Freiwillige Feuerwehr Teningen Abteilung Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	13.01.2025	810,22
<b>Summe</b>			<b>5.930,22</b>

**Der Gemeinderat hat mit dem**

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>
	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Folgendes beschlossen:**

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

15.

**Bauanträge**

**Vorlage: 565/2024**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:**

<b>Nr.</b>	<b>Bauvorhaben</b>	<b>Beschluss</b>
1	Neubau eines Schuppens mit seitlicher Überdachung, Flst.Nr. 3550, Stockackerweg 11, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
2	Aufstockung vorhandener Anbau um zwei Geschosse, Neubau von zwei Dachgauben, Flst.Nr. 5103, Binnackerstraße 8, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen. Hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze um 2,0 m und der Überschreitung der Traufhöhe wird Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt und befürwortet.
3	Logistikhalle – Erweiterungen Vordach, Transformator, Ladebrücke und Winkelstützwand, Flst.Nr. 2464/56, Siemensstraße 11a, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.
4	Erweiterung eines Wohnhauses, Flst.Nr. 52, Mühlenstraße 2, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
5	Errichtung eines Carports mit Fahrradschuppen und Werkstatt, Flst.Nr. 2878/2, Breisacher Straße 30a, Ortsteil Nimburg	Keine Einwendungen.

16.

**Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

17.

**Anfragen und Bekanntgaben**

Es erfolgten keine Anfragen oder Bekanntgaben.

Ende der Sitzung: 19:01 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: